

Art. 1 Geltungsbereich

Die Ausführung eines Auftrages erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen der HLT AG soweit ihnen nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Von den Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Aufträge die darunter fallen, sind Dienstleistungen wie Auslieferungen von Neumöbeln inklusive deren Montage, Demontage und Abtransport von gebrauchten Möbeln zur Entsorgung, Ladeneinrichtungen abbauen und einrichten, sowie Transporte von Waren innerhalb der Schweiz. Ausgeschlossen sind Umzüge.

Art. 2 Allgemeines

Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie insbesondere Hinweise auf reglementarische Güter (z.B. Gefahrgut), spezielle Montagen oder wenn der Bedarf einer besonderen Behandlung besteht.

Die HLT AG überprüft den ihr erteilten Auftrag sorgfältig; sie ist jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt von Transportgefässen oder Sendungen zu überprüfen, noch Gewichts-, Mass- oder Etikettenkontrollen vorzunehmen. Stellt die HLT AG Unklarheiten fest, so klärt sie diese rasch möglichst mit dem Auftraggeber ab.

Art. 3 Transportübernahme im Allgemeinen

Jeder Auftrag setzt voraus, dass er unter normalen Verhältnissen durchgeführt werden kann. Die Hauptverkehrsstrassen sowie die Strassen und Wege zu den Häusern, wo der Be- und Entladung stattfinden, müssen für die Transportfahrzeuge befahrbar sein.

Bei Vorgärten und dergleichen gelten als normale Zufahrtsverhältnisse höchstens 15 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Hauseingang. Korridore, Treppen usw. sollen einen reibungslosen Transport ermöglichen. Ferner wird vorausgesetzt, dass die behördlichen Bestimmungen die Ausführung in der vorgesehenen Weise zulassen. In allen anderen Fällen erhöht sich der Preis der Auslieferung/Abholung nach Massgabe der Mehraufwendungen.

Art. 4 Pflichten der HLT AG als Auftragnehmer

Die HLT AG ist dazu verpflichtet, die für die Ausführung des Auftrages notwendigen Transportmittel, Hilfsmaterial und Personal auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitzustellen. Die HLT AG führt den Auftrag vertragsgemäss und mit der notwendigen Sorgfalt aus. Die Ablieferung und Montage am Bestimmungsort, sowie die Abholung des Transportgutes am Abgangsort haben sofort nach Ankunft des Transportes oder nach Vereinbarung zu erfolgen.

Art. 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber oder Lieferant hat für eine geeignete Verpackung zu sorgen. Er hat der HLT AG rechtzeitig bis 24 Stunden vor Auslieferung die Adresse des Absenders und/oder Empfängers, den Ort der Abholung oder Ablieferung und die örtlichen Verhältnisse genau zu bezeichnen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der HLT AG auf die besondere Beschaffenheit des Transportgutes und dessen Schadenanfälligkeit aufmerksam zu machen.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Transportarbeiten, die Be- und Entladung im vereinbarten Zeitpunkt bzw. sofort nach Eintreffen der Transportfahrzeuge begonnen werden können. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung obliegt die Besorgung aller für die Durchführung der vereinbarten Dienstleistung erforderlichen Dokumente, Bewilligungen und Absperrungen dem Auftraggeber.

Die HLT AG ist nicht verpflichtet, Frachten, Zölle und Abgaben zu bevorschussen. Sie kann vom Auftraggeber Vorschüsse in der jeweiligen Währung verlangen. Tritt die HLT AG in Vorlage, so sind ihr Vorlageprovision und Zins sowie ein angemessener Kursverlust zu ersetzen.

Für alle Umtriebe und Mehrkosten, die infolge verspäteter Abnahme des Transportgutes durch den Auftraggeber, respektive dessen Endabnehmer, entstehen, hat der Auftraggeber aufzukommen. Kann innerhalb einer Wartezeit von vier Stunden die Entladung nicht begonnen werden, ist die HLT AG berechtigt, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, das Transportgut einzulagern. Dabei beschränkt sich ihre Haftung auf die sorgfältige Auswahl des Einlagerungsortes.

Ausdrücklich vom Transport ausgeschlossen sind Bargeld, Inhaberpapier, inklusive Effekten im Sinne des Börsengesetzes, die Inhabereigenschaften haben oder Schmuck und Edelmetalle.

Art. 6 Preise

Der Preis berechnet sich nach Aufwand oder pauschal. Im Preis nicht eingeschlossen sind dagegen, besondere Vereinbarungen vorbehalten, folgende Aufwendungen:

- a) das Ein- und Auspacken des Transportgutes; insbesondere Verpackungsarbeiten, die am Dienstleistungstag durch die HLT AG vorgenommen werden müssen;
- b) spezieller Hin- und Rücktransport von Packmaterial sowie dessen Miete oder Kauf;
- c) der Transport von Gegenständen mit mehr als 100 kg Einzelgewicht;
- d) das Anbringen oder Abnehmen von Bildern, Spiegeln, Uhren, Lampen, Vorhängen, Einbauten usw.;
- e) der Mehraufwand für Gegenstände, deren Transport durch Fenster oder über Balkone zu erfolgen hat;
- f) die Prämie für Transportversicherungen;
- g) Zollabfertigung, Zoll und Zollspesen oder Steuern;
- h) Mehraufwendungen bzw. Mehrleistungen im Interesse der zu erbringenden Dienstleistung, auch ohne besonderen Auftrag;
- i) Mehraufwendungen durch Witterungsverhältnisse oder falls in gesperrten oder aufgerissenen Strassen das Transportfahrzeug nicht vor das Haus fahren gefahren werden kann, desgleichen für Wartezeiten des Transportfahrzeuges und des Personals, das der Auftragnehmer nicht verschuldet hat;
- j) ferner angemessene Zuschläge für das Tragen der Güter auf weiten oder ungewöhnlichen Wegen, soweit nicht bei der Preisvereinbarung eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser Umstände stattgefunden hat sowie Mehrkosten, die durch Umwege entstehen, falls die direkten Wege gesperrt oder nicht benutzbar sind;

Art. 7 Zahlungsbedingungen

Die Standard-Zahlungsbedingungen betragen 10 Tage netto nach Rechnungserhalt. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht wird ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum verrechnet.

Art. 8 Nachnahme-Lieferungen/Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2% des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Der Inkassoauftrag muss schriftlich durch den Auftraggeber erfolgen.

Art 9 Umdisponierung / Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, einen in Ausführung begriffenen Transport oder Dienstleistung umzudisponieren, gegen vollständige Abgeltung des dadurch der HLT AG entstehenden Schadens.

Ein allfälliger Rücktritt des Auftraggebers hat schriftlich zu erfolgen. Bei Rücktritt innerhalb von 5 Kalendertagen vor der geplanten Dienstleistung sind 30% des in der Offerte gestellten Betrages im Sinne einer pauschalen Abgeltung für Aufwendungen, Bemühungen und Umtriebe geschuldet.

Bei Rücktritt des Auftraggebers innerhalb von 24 Stunden vor der geplanten Auftragsausführung sind 80% des in der Offerte gestellten Betrages geschuldet. Beweist die HLT AG einen grösseren Schaden ist auch dieser zu entschädigen.

Art 10 Retentionsrecht

Wenn das Frachtgut nicht angenommen oder die Zahlung der auf demselben haftenden Forderungen nicht geleistet wird, kann die HLT AG das Frachtgut bis zum Wert des geschuldeten Betrages retinieren oder auf Kosten des Auftraggebers hinterlegen. Es gelten insbesondere die Bestimmungen von Art. 444, 445 und 451 OR.

In diesem Fall kann die HLT AG den Auftraggeber schriftlich auffordern, die Forderung innerhalb von 30 Tagen zu begleichen. Diese Aufforderung hat die Androhung zu enthalten, dass die HLT AG das Recht hat bei Unterlassung der Zahlung, die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens zu verwerten (nach eigenem Ermessen freihändiger Verkauf oder, falls die Güter keinen materiellen Wert aufweisen, Entsorgung).

Art. 11 Haftung

Die HLT AG haftet nur für Schäden, die nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind. Sie haftet nur, soweit sie nicht nachweist, dass sie nicht alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

Die HLT AG haftet nur für Transportgut, dessen Verpackung den normalen Transportanforderungen entspricht. So bedürfen zerbrechliche Gegenstände wie Lampen, Lampenschirme, technische Geräte (TV, Computer etc.) Glaswaren etc. einer geeigneten Verpackung (Art. 442 OR). Bei Beschädigungen des Inhalts von Kisten und anderen Behältnissen haftet die HLT AG nur, wenn deren Ein- und Auspacken durch ihre eigenen oder von ihr beauftragten Hilfspersonen besorgt worden sind. Die Haftung beschränkt sich in jedem Fall auf die Kosten einer allfälligen möglichen Reparatur oder einer Entschädigung für Wertminderung, unter Ausschluss jeglicher Ersatzleistung.

Die Haftung der HLT AG beginnt mit der Übernahme des Transportgutes und endet in der Regel mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort des Auftraggebers oder deren Endabnehmer, der Einlagerung in einem Lagerhaus oder der Übergabe des Transportgutes an einen anderen Auftragnehmer. Soweit die HLT AG den Auftrag hat, die Güter einem anderen Auftragnehmer zu übergeben, erlischt ihre Haftung mit Übergabe der Güter.

Die Haftung der HLT AG bei Beschädigung oder Verlust ist limitiert auf den allgemein üblichen Handelswert der Ware zur Zeit der Beschädigung oder des Verlustes und beträgt höchstens CHF 500.00 je m³ des beschädigten bzw. verloren gegangenen Gutes. Teile eines Kubikmeters werden proportional angerechnet. Pro Ereignis ist die Haftung der HLT AG auf CHF 15'000.00 beschränkt. Vorbehalten bleiben besonders vereinbarte Versicherungsabsprachen (Art. 13 nachfolgend).

Art. 12 Haftungsausschluss

Die HLT AG ist von ihrer Haftung befreit, wenn Verlust oder Beschädigung durch ein Verschulden des Auftraggebers, eine von ihm ohne Zutun der HLT AG erteilte Weisung, eigene Mängel des Transportgutes oder durch Umstände verursacht wurde, auf welche die HLT AG keinen Einfluss hat.

Bei Bruch oder Beschädigung besonders gefährdeter Sachen wie Marmor, Glas- und Porzellanplatten, Stuckrahmen, Leuchten, Lampenschirme, Radio- und Fernsehgeräte, Computer-Hard- und Software sowie Datenverluste und anderen Gegenständen mit einer grossen Empfindlichkeit, ist die HLT AG von ihrer Haftung befreit, vorausgesetzt, dass sie die üblichen Vorsichtsmassnahmen angewandt hat. Bargeld und Werttitel sind von der Haftung ausgeschlossen (Art 5 oben). Für Kostbarkeiten wie Schmuck, Dokumente, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Sammlerobjekte übernimmt die HLT AG keine Haftung.

Wird der HLT AG ein Verzeichnis solcher Gegenstände mit detaillierter Wertangabe übergeben und anhand dieser Unterlagen eine Transportversicherung abgeschlossen, so geniesst der Auftraggeber diesen Versicherungsschutz.

Die HLT AG haftet nicht für Beschädigungen der Güter während des Be- und Entladens, Ab- und Aufseilens, wenn ihre Grösse oder Schwere den Raumverhältnissen an der Be- und Entladestelle nicht entspricht, die HLT AG den Auftraggeber oder Empfänger vorher darauf hingewiesen, der Auftraggeber aber auf Durchführung der Leistung bestanden hat oder für Beschädigungen an Wänden, Fenstern, Böden oder Stiegegeländer, wenn die Grösse oder Schwere der zu transportierenden Güter dem Raumverhältnis nicht entsprechen.

Die HLT AG haftet nicht für Schäden am Frachtgut, die durch Feuer, Unfälle, Kriege, Streiks, höhere Gewalt oder einen dem Transportmittel durch Dritte verursachten Schaden entstehen.

Wird die Beladung oder Ablieferung wegen einer Panne, Unfall, Witterungseinflüssen oder aus anderen Gründen, für welche die HLT AG keine Schuld trifft, verzögert, hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf irgendwelche Entschädigung.

Ohne gegenseitige Vereinbarung ist die HLT AG für Verzögerungen, die durch nicht rechtzeitige Bereitstellung von Transportmitteln oder durch Nichteinhaltung der reglementarischen Fristen durch andere am Transport beteiligte Transportanstalten entstehen, nicht haftbar. Die dadurch entstandenen Kosten (Standgelder, Zwischenlagerungen usw.) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auch haftet die HLT AG nicht für Schäden und Verluste, die aus solchen Umständen entstehen können.

Art. 13 Transportversicherung

Zur Deckung der Transportrisiken bietet die HLT AG, auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und gegen Bezahlung die Möglichkeit an, eine entsprechende Versicherungsdeckung bei einer Versicherungsgesellschaft abzuschliessen.

Eine Versicherung des Bruchrisikos setzt voraus, dass die betroffenen Gegenstände durch die HLT AG oder seinen Beauftragten ein- und ausgepackt werden. Die Versicherungssummen sind durch den Auftraggeber festzusetzen. Die Versicherung gilt in jedem Fall zu den üblichen Klauseln der in der Schweiz jeweils angewandten „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Gütertransporten“ (ABVT) für gebrauchte und neue Möbel.

Lässt der Auftraggeber keine Versicherung abschliessen, so trägt er selbst alle Risiken, für die die HLT AG nach dem Wortlaut dieser Bedingungen nicht haftet.

Art. 14 Mängelrüge

Der Auftraggeber oder sein Endabnehmer hat das Frachtgut sofort nach Auslad und Montage auf deren Funktion und Zustand zu prüfen. Reklamationen wegen Verlust oder Beschädigung sind **sofort** bei Ablieferung des Transportgutes anzubringen und überdies dem Auftragnehmer innerhalb von **drei Tagen schriftlich** zu bestätigen. Äusserlich nicht sofort erkennbare Schäden sind der HLT AG innerhalb von **drei Tagen** seit Erbringung der Dienstleistung schriftlich anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Fristen können keine Reklamationen mehr berücksichtigt werden.

Art. 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt der Sitz der HLT AG als Gerichtsstand.

Es gilt schweizerisches Recht.

Art. 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB sowie des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.